



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen  
51 Aachen, Templergraben 55

Nr. 199

21. Februar 1983

Redaktion: Dr. M. Lutz

Seite 458-459

Tel.: 80 4324

### Studentenschaftsbeitragsordnung

der

### Studentenschaft der RWTH Aachen

Das Studentenparlament der RWTH Aachen beschließt folgende Studentenschaftsbeitragsordnung:

#### § 1

- (1) Die Studentenschaft der RWTH Aachen erhebt in jedem Semester für soziale Belange und für die Selbstverwaltung der Studenten von ihren Mitgliedern einen Studentenschaftsbeitrag.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen auch die beurlaubten Studenten. Die zur Ableistung des Zivildienstes oder des Grundwehrdienstes beurlaubten Studenten sind von der Zahlung des Studentenschaftsbeitrages befreit.

#### § 2

Der Studentenschaftsbeitrag beträgt 14,-- DM. Er ist für folgende Zwecke bestimmt:

a) für den Allgemeinen Studentenausschuß	8,70 DM
b) für die Fachschaften	2,-- "
c) für den Studentensport	1,40 "
d) für die Kindertagesstätte	0,50 "
e) für den studentischen Hilfsfonds	0,50 "
f) für die private Unfallversicherung	0,80 "
g) für die Haftpflichtversicherung	0,10 "

#### § 3

- (1) Der Studentenschaftsbeitrag wird von der Hochschule kostenfrei erhoben und an die in § 4 bezeichneten Stellen abgeführt.
- (2) Der Studentenschaftsbeitrag wird jeweils fällig
  - a) mit der Einschreibung
  - b) mit der Rückmeldung
  - c) mit der Beurlaubung
- (3) Der Studentenschaftsbeitrag kann in sozialen Härtefällen erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Die Entscheidung hierüber trifft ein vom Studentenparlament gewählter Ausschuß (§ 4). Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation oder des Widerrufs der Einschreibung vor Ablauf des Semesters besteht nicht.

#### § 4

Die in § 2 aufgeführten Teilbeiträge werden wie folgt abgeführt:

- a) die Teilbeiträge gemäß Buchst. a), b), c) und d) an den Allgemeinen Studentenausschuß;
- b) der Teilbeitrag gem. Buchst. e) auf ein Sonderkonto, über das ein vom Studentenparlament gewählter Ausschuß im Einvernehmen mit dem AStA verfügt;
- c) der Teilbeitrag gem. Buchst. f) an das Studentenwerk Aachen;
- d) der Teilbetrag gem. Buchst. g) an die Versicherungsgesellschaft.

#### § 5

- (1) Der Allgemeine Studentenausschuß verwaltet die Studentenschaftsbeitragsmittel gemäß der Haushalts- und Finanzordnung der Studentenschaft der RWTH Aachen in eigener Verantwortung. Die Rechtsaufsicht des Rektors der RWTH Aachen bleibt unberührt.
- (2) Das Rechnungsergebnis ist mindestens einen Monat vor Beschlußfassung des Studentenparlaments über die Entlastung des AStA dem Haushaltsausschuß zur Stellungnahme vorzulegen und mindestens zwei Wochen vor Beschlußfassung hochschulöffentlich bekanntzugeben.

#### § 6

Diese Studentenschaftsbeitragsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht und tritt am 1.4. 1983 in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des 31. Studentenparlaments der RWTH Aachen vom 3. November 1982 (gem. § 2 Abs. 4 und § 78 Abs. 2 WissHG) und der Genehmigung durch den Senat der RWTH Aachen vom 20. Januar 1983 (gem. § 78 Abs. 2 Satz 1 WissHG).

Aachen, den 28. Januar 1983

gez. Prof. Dr. Urban

(Prof. Dr. Urban)  
Rektor der RWTH Aachen